

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 92/14 B

L 12 AS 3839/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 AS 1989/11 (SG Konstanz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Konstanz,
Konzilstraße 9, 78462 Konstanz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juni 2014 durch
die Richterin **B e h r e n d** als Vorsitzende sowie den Richter **D r. S c h ü t z e**
und die Richterin **H a n n a p p e l**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. Februar 2014 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt die Übernahme von im Rahmen eines Mietrechtsstreits angefallenen Rechtsanwaltskosten als Kosten der Unterkunft nach dem SGB II. Das SG Konstanz hat seine Klage abgewiesen (*Urteil vom 25.7.2012*). Die hiergegen eingelegte Berufung des Klägers hat das LSG Baden-Württemberg zurückgewiesen (*Urteil vom 27.2.2014*). Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem, ihm am 6.3.2014 zugestellten Urteil des LSG hat der Kläger mit einem am 7.4.2014 durch Telefax beim BSG eingegangenen Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom selben Tag Beschwerde eingelegt und zugleich beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern.
- 2 Die Beschwerdebegründungsfrist ist antragsgemäß bis zum 6.6.2014 verlängert worden.
- 3 Da die Beschwerde bis zum Ablauf der vorbezeichneten Frist nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) begründet worden ist, muss das Rechtsmittel in entsprechender Anwendung des § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 2 S 1 und 2, Abs 4 S 1 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

